suva

Schutz von Drittpersonen bei Forstarbeiten

Factsheet

Das Wichtigste in Kürze

- **Gefährdung von Drittpersonen:** Durch forstliche Arbeiten z.B. im Bereich von Strassen und Wegen, Bahnlinien oder Stromleitungen können Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, Unterhaltspersonal oder Erholungssuchende gefährdet werden.
- **Gefährdungsermittlung:** Bei der Arbeitsplanung muss deshalb abgeklärt werden, welche Gefahren entstehen und welche Personen gefährdet sind.
- **Massnahmen:** Aufgrund einer systematischen Gefährdungsbeurteilung müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen wie die Signalisation von Arbeitsstellen oder das Sperren von Strassen und Wegen getroffen werden, um die Sicherheit von Drittpersonen im Wald zu gewährleisten.

Sicherheitsmassnahmen für Strassen und Wege

Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen haben die Sicherheitsmassnahmen bei Forstarbeiten dem Strassenverkehrsgesetz (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV) und den kantonalen Ausführungsbestimmungen zu entsprechen. **Auch Waldstrassen, Wald-, Fuss- und Wanderwege**, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen und entsprechend abgesperrt oder signalisiert sind, **gelten als öffentliche Verkehrsflächen**.

Signalisationen und Sperrungen müssen rechtzeitig geplant und den zuständigen Behörden (Kanton, Gemeinde, Polizei) gemeldet werden. Allfällige kantonale oder kommunale Bewilligungen frühzeitig einholen.

> Bei Forstarbeiten muss die Sicherheit von Drittpersonen gewährleistet sein. Dafür sind an die jeweilige Arbeit angepasste Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Signalisation von Arbeitsstellen

- Für Forstarbeiten an Haupt- und Nebenstrassen muss in der Regel das **Signal «Andere Gefahren»** (optional mit dem Zusatz «Holzschlag») im Normalformat mit Seitenlänge 90 cm und minimaler Retroreflexionsklasse R1 (retroreflektierend) verwendet werden.
- Die Signale gut sichtbar am rechten Strassenrand aufstellen, sowohl unmittelbar bei wie auch in genügendem Abstand vor der Arbeitsstelle (innerorts: 50 m, ausserorts: 150 – 250 m). Bei Bedarf die Signalisation am linken Strassenrand wiederholen.
- Auf Wald-, Feld- und Fusswegen kann auch das Kleinformat mit Seitenlänge 60 cm verwendet werden.
- Wer auf oder im Bereich der Fahrbahn arbeitet, muss gemäss Verkehrsregelnverordnung (VRV) fluoreszierende und rückstrahlende Kleidung tragen.
- Bei einer **Verkehrsregelung mit Personen** müssen die verwendeten Drehkellen einen Durchmesser von 60 cm bis 90 cm aufweisen und sich 2 m über der Fahrbahn befinden.



1 Signalisierte Arbeitsstelle im Wald mit Verkehrsregelung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.admin.ch

Suva
Postfach, 6002 Luzern

Publikationsnummer: 33083.d
Stand: August 2026
Download: www.suva.ch/33083.d

Sperren von Strassen und Wegen

- **Forstbetriebe dürfen Strassen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde sperren.** Dies gilt generell für das Erlassen sämtlicher Verkehrsanordnungen (Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen usw.).
- Für Absperrungen werden in der Regel rot-weiss gestreifte **Abschrankungen** wie Latten, Gitter oder andere feste Einrichtungen verwendet. Rot-weiss gestreifte **Absperrbänder** können in Kombination mit Abschrankungen verwendet werden, etwa zur Verkehrsführung, z. B. von Fahrzeugen und Fussgängern.
- Bei Signalisationen und Sperrungen muss sichergestellt sein, dass **keine neuen Gefahren** entstehen, z. B. wegen schlecht sichtbarer Absperrseile.
- Müssen Strassen und Wege für alle Verkehrsteilnehmenden (auch für Fussgänger/-innen, Velofahrer/-innen und Reiter/-innen) gesperrt sein, müssen die Signale «Allgemeines Fahrverbot», «Verbot für Fussgänger» und «Verbot für Tiere» angebracht werden.
- Falls notwendig orange Umleitungswegweiser mit Angabe des jeweiligen Fernziels anbringen.
- Bei Arbeitsplätzen, wo längere Zeit (z. B. an Wochenenden) nicht gearbeitet wird, die Signale abdecken oder entfernen, wenn sie während des Arbeitsunterbruchs nicht erforderlich sind.
- Alle Sicherheitsmassnahmen müssen periodisch kontrolliert werden.
- Weitere Auskünfte erteilen die kantonalen- und kommunalen Behörden, die für Strassen und Wege mit öffentlichem Verkehr zuständig sind.



2 Beispiel der Absperrung einer Strasse mit rot-weiss gestreiften Latten und den notwendigen Signalen für alle Verkehrsteilnehmenden.



3 Zur Absperrung von Wald-, Feld- und Fusswegen dürfen Absperrplanen eingesetzt werden. Sie werden an rot-weiss gestreiften Abschrankungen (z.B. Latten) befestigt.

Lagerung von Rundholz

Rundholzlager müssen **regelmässig auf ihre Sicherheit geprüft werden**, besonders nach Teilabfuhren, sich ändernden Witterungsverhältnissen wie auftauendem Boden oder bei intensiven Niederschlägen.

Besonders in Bereichen, die von der Öffentlichkeit stark frequentiert werden, sind weitergehende Massnahmen wie Warntafeln, Abschrankungen, Höhenbeschränkungen und seitliche Abstützungen oder ein rascher Abtransport des Holzes notwendig.



4 Rundholzlager im Wald können für Drittpersonen zur Gefahr werden.

Relevante Vorschriften und Normen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)
- EKAS-Richtlinie Forstarbeiten 2134.d

Weitere Informationen

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Kantonale- und kommunale Behörden
- Polizei
- Suva-Factsheet «Warnkleider für das Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen», www.suva.ch/33076.d

Suva
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 058 411 12 12
gewerbe.industrie@suva.ch